

TennisClub Grafenberg e.V.

Verordnung über zu leistende Arbeitsstunden und Wirtschaftsdienst

1. Gemäß § 8 unserer Satzung haben alle aktiven Mitglieder und Jugendliche ab dem Jahr, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, für den Verein eine festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr haben jährlich 15 Arbeitsstunden zu leisten.

Bei Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind es 10 Arbeitsstunden.

Der Gesamtwert der zu leistenden Arbeitsstunden beträgt bei allen 75 Euro. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden anteilig berechnet.

Ab der Vollendung des 70. Lebensjahres sind keine Arbeitsstunden und kein Wirtschaftsdienst zu leisten.

Gutschrift für geleistete Arbeitsstunden:

- a. Arbeitseinsätze im Frühjahr und Herbst und Unterstützung des Platzwartes während der Saison. Vergütung nach entsprechenden Nachweisen.
 - b. Putzdienst Tennisheim 3,0 Stunden
 - c. Mannschaftsführer/in 2,0 Stunden
 - d. Wirtschaftsdienst Pflicht
 - e. Sondereinsätze
2. **Gemäß § 8 unserer Satzung haben alle aktiven Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr Wirtschaftsdienst zu leisten.**

- a. Für nicht geleisteten Wirtschaftsdienst ist ein Abgeltungsbetrag von 90,00 € pro Mitglied zu leisten.
- b. Der Wirtschaftsdienst kann nur zu zweit geleistet werden. Man kann zwischen 3 Optionen wählen. Von Montag bis Freitag, Montag und Dienstag oder Mittwoch bis Freitag.
- c. Aktive Mitglieder, die einen Wirtschaftsdienst leisten, erhalten 1 Arbeitsstunde pro Tag geleisteten Wirtschaftsdienst. Außerdem werden pro Tag geleisteten Wirtschaftsdienst 18€ pro Mitglied vom Abgeltungsbetrag abgezogen.
- d. Passive Mitglieder, die einen Wirtschaftsdienst leisten, erhalten 1 Arbeitsstunde pro Tag auf ihr TCG-Zeitkonto gutgeschrieben, die ggf. bei einer aktiven Mitgliedschaft verrechnet werden. Der Gültigkeitszeitraum dieser Stunden beträgt 2 Jahre.

3. Sondervereinbarungen

- a. Ausschussmitglieder und deren Lebenspartner sind von der Leistung Arbeitsstunden und Wirtschaftsdienst befreit.
- b. Ein Übertrag von Arbeitsstunden auf Dritte ist nur in schriftlicher Form bis zum 30. November im aktuellen Kalenderjahr möglich.
- c. Auf Beschluss des Ausschusses können für Sondereinsätze oder Einsätze des Personenkreises gemäß 3a Arbeitsstunden-Abgeltung erlassen oder übertragen werden.
- d. Für Sondereinsätze (z.B. Damen-Doppel-Cup, Comedy-Besen usw.) erfolgt eine Anrechnung der Arbeitsstunden entsprechend geleisteter Stunden.